László Burián
(Budapest)

Das ungarische internationale Schuldrecht nach dem Inkafttreten von Rom I. und Rom II.

I. Die Modifizierung des IPR-Gesetzes in 2009.

Mit dem Beitritt zur EG sind die zur Zeit des Beitritts geltenden EG-Verordnungen gemäss Art.110. (2) des EG-Vertrags - so wie in allen Mitgliedsstaaten - auch in Ungarn geltendes Recht, und damit unmittelbar anwendbar geworden. Da das ungarische IPR-G nicht nur das anwendbare Recht, sondern auch das internationale Zivilprozessrecht (die internationale Zuständigkeit der ungarischen Gerichte, das Verfahren, und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile[1]) regelt, ist es lange vor dem Inkrafttreten von Rom II. und Rom I. durch den zivilprozessrechtlichen Verordnungen betroffen worden. Trotzdem wird in der Regel nicht auf die prozessrechtlichen Verordnungen im IPR-Gesetz hingewiesen. Als einzige, wird in § 68. (5) die Verordnung 1206/2001/EG über die Beweisaufnahme[2] erwähnt.

Mit der Verabschiedung von Rom II. und Rom I. sah sich der Gesetzgeber veranlasst das IPR-G mit dem Gesetz Nr. IX. 2009. zu modifizieren. Aus der amtlichen allgemeinen Begründung des Gesetzes kann man entnehmen, dass die beiden Hauptziele der Modifizierung einerseits die Herstellung des Einklangs mit den vereinheitlichten europäischen Schuldrechtskollisionsnormen, andererseits die längst fällige Modernisierung des internen Kollisionsrechts auf dem Gebiet des Vertragsrechts und der ausservertraglichen Schuldverhältnisse waren. Gleichzeitig, aber nicht im Zusammenhang mit den Verordnungen hat die Gesetzesänderung die Reichweite des ungarischen *lex pesonae* mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des EuGH[3] durch Einführung einer Option zur Wahl des Rechts der anderen (nicht ungarischen) Staatsangehörigkeit bei Mehrstaatlern eingeschränkt.

A. Allgemeine Bemerkungen

[1] Gerade mit der internatonalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile befassste sich die bisher umfangreichste Modifizierung des IPR-G (durch das Gesetz Nr. CX. 2000.) Siehe dazu *Burián*, A nemzetközi magánjogi törvény legújabb mósodítása elé, in Ius Privatum Ius Commune Europae Liber Amicorum Ferenc Mádl Dedicata, Budapest 2001 75 ff.
[2] Eingefügt durch das Gesetz No. XXX. 2003.
[3] In der allgemeinen Begründung wird der Fall C-148/02. *Carlos Garcia Avello v. Belgian State* [2003] ECR I-11613. als Grund der Modifizierung erwähnt

1. Vorrang der Verordnungen gegenüber nationalem Kollisionsrecht

Mit den, in der allgemeinen Begründung erwähnten Zielen der Modifizierung kann man einverstanden sein. Der Rechtsanwender braucht klare Hinweise bezüglich der anzuwendenden Kollisionsnormen. Aus praktischen Gründen ist es zu begrüssen dass dass modifizierte IPR-G im Besonderen Teil in den betroffenen Abschnitten - sowohl bei den Verträgen als auch bei den ausservertraglichen Schuldverhältnissen - klarstellt, dass die Bestimmungen des Gesetzes nur in jenen Rechtsverhältnissen anzuwenden sind, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen. *Vékás* ist der Ansicht, dass es unerlässlich, aber auch genügend gewesen wäre, auf den Vorrang des EG-Rechts vor internem Kollisionsrecht allgemein, in den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes im § 2. hinzuweisen.[4] Meiner Meinung nach wäre ein allgemeiner Hinweis durch die Modifizierung von § 2. auf die Rangkollisionen zwischen Völkerrechtlichen Abkommen, EU-Recht und internes Kollisionsrecht erwünscht, aus praktischen Gründen ist aber der Hinweis auf den Vorrang von Rom I. und Rom II im Besonderen Teil an der Spitze der vertraglichen und ausservertraglichen Kollisionsnormen trotzdem nicht überflüssig, denn dadurch wird die Aufmerksamkeit des Rechtsanwenders auf den Vorrang von den konkreten Verordnungen gelenkt.

Durch die Modifizierung wurde eine theoretisch zwar nie umstrittene, aber in der Phase der Vorbereitug der Verordnungen nicht von allen Betroffenen einheitlich interpretierte Frage Klargestellt, das nämlich, dass die vereinheitlichten europäischen Kollisionsnormen nicht bloss EU-interne Kollisionsnormen sind. Sie sind als Einheitskollisionsrecht in allen vertraglichen, bzw. ausservertraglichen Schuldverhältnissen anzuwenden, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen. Es ist eine rechtspolitische Frage, ob für die, von den Verordnungen nicht erfassten vertraglichen und ausservertraglichen Rechtsverhältnissen eine vom vereinheitlichten Kollisionsrecht abweichende Sonderkollisionsrecht in der Form von nationalen Kollisionsregeln (weiterhin) in Kraft bleiben soll, oder nicht. Im allgemeinen sollte man meines Erachtens sowohl eine unnötige Verdoppelung als auch eine Zweispurigkeit der Kollisionsregel vermeiden. Diese rechtspolitische Aufgabe hat der ungarische Gesetzgeber nicht einwandfrei lösen können. Wie *Vékás* zurecht betont, dort, wo der Gesetzgeber – in den von den Verordnungen nicht

[4] *Vékás* Op. cit. Fn. 3. 322. § 2 des IPR-Gesetzes schreibt vor, dass die Gesetzesverordnung in den durch internationale Abkommen geregelten Fragen nicht angewandt werden kann.

erfassten Rechtsgebieten – einen freien Spielraum bekommen hat, hat er diesen Spileraum für die Modernisierung und Weiterentwicklung des nationalen Kollisionsrechts nicht genutzt.[5] Noch problematischer ist aber, dass die neu in Kraft getretenen nationalen Kollisionsnormen ein unglückliches Gemisch von alten und neuen Bestimmungen sind, die den Rechtsanwender oft in Verlegenheit bringen werden. Meines Erachtens hätte man die schuldrechtlichen Kollisionsregel des IPR-G so knapp wie Möglich fassen sollen, und an allen Stellen, wo die Bestimmungen der Verordnungen allgemeiner Natur sind und problemlos auch in den durch die Verordnungen nicht erfassten Rechtsverhältnissen angewandt werden können, hätte man sowohl die inhaltlich gleichen, aber abweichend formulierten, als auch die inhaltlich unnötig abweichenden Bestimmungen des ungarischen IPR-G streichen sollen. Im nächsten sollen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an den meist problematischen Stellen näher untersucht werden.

2. Die Ausschliessung von Rück-und Weiterverweisung

Vékás ist der Ansicht, dass dadurch, dass der Gesetzgeber im Modifizierungsgesetz den Vorrang vom EG-Recht vor nationalem Kollisionsrecht nicht im Allgemeinen Teil regelt, bleiben die von den Verordnungen bestimmten allgemeinen Vorschriften, unter anderem über die Ausschliessung der Renvoi vor den Augen des Rechtsanwenders verhüllt.[6] Deswegen bemangelt er zurecht, dass das Modifizierungsgesetz die Rück- und Weiterverweisung nicht ausschliesst. Ich bin der Meinung, dass allein ein Hinweis auf den Vorrang vom EU-Recht in §. 2 an der Lage nichts geändert hätte. Dadurch, dass das ungarische IPR-G im Allgemeinen Teil die Weiterverweisung ausschliesst, die Rückverweisung jedoch annimt, und im Besonderen Teil – abgesehen von den sachenrechtlichen Bestimmungen über die dematerialisierten Wertpapiere, wo die totale Ausschliessung der Renvoi aus der Umsetzung von Richtlinien folgt[7] – über die Rück-und Weiterverweisung schweigt, basiert der Ausschluss der Renvoi im internationalen Vertragsrecht auf altem Gewohnheitsrecht, das durch die Theorie unterstützt wurde. Im internationalen Deliktsrecht hat die alte Gerichtspraxis sowohl die Rück- als auch die Weterverweisung genutzt. Nach dem inkrafttreten des IPR-G haben die algemeinen Bestimmungen über den Ausschluss von Weiterverweisung in den vom IPR-G geregelten ausservertraglichen Schuldverhältnissen

[5] *Vékás* Op. cit. Fn. 3. 322.
[6] *Vékás* Op. cit. Fn.3. 322.
[7] Siehe § 21/A Eigefügt durch das Gesetz No. XXVII. mit Hinblick auf Richtlinie 86/26/EG und Richtlinie 2002/47/EG

(deliktische Haftung und ungerechtfertigte Bereicherung) zum Ausschluss der Weiterverweisung geführt, die Rückverweisung wurde aber weiterhin Angenommen. Durch den Hiweis auf den Vorrang von den Verordnungen im Besonderen Teil wird klargestellt, dass die Renvoi in den, durch die Verordnungen geregelten Rechtsverhältnissen ausgeschlossen ist. Es seht auf einem anderen Blatt, dass das Modifizierungsgesetz hätte in den übrigen, von den Verordnungen nicht umfassten schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen die Renvoi auch explizit ausschliessen sollen.

3. Vertragskollisionsrecht

A. Die Neuregelung der Rechtswahl

Besonders unglücklich ist die Modifizierung der Bestimmungen über die freie Rechtswahl.[8] Zweifellos hat die alte, knapp gefasste, lakonische Bestimmung des Gesetzes über die freie Rechstwahl viele Aspekte der Rechtswahl nicht geregelt. Sie hat nur kurz deklariert, dass auf die Verträge dasjenige Recht angewandt werden soll, das die Parteien zur Zeit des Vertragsabschlusses oder später gewählt haben. Durch Interpretation in der Rechtsliteratur[9] hat aber jene kurze Bestimmung ermöglicht, die Parteiautonomie im ungarischen internationalen Vertragsrecht genauso zu verstehen und auszulegen wie die ausführliche und differenzierte Bestimmungen des EVÜ und der Rom I. Verordnung. Gewiss haben die Gerichte den durch die knappe Bestimmung eröffneten Feiräume nicht in vollem Umfang ausgenutzt. Die Gerichtspraxis war eher zurückhaltend. Keine Entscheidungen sind z. B. bekannt worden, die eine Stillschweigende, und nur wenige, die eine nachträglicheRechtswahl anerkannt hätten. Die Modifizierung von 2009. hat zum Teil den Text der Verordnung übernommen, wollte aber gleichzeitig die Logik des früheren Systems aufrecht erhalten. Im Ergebnis, sind die neuen Bestimmungen aber missverständlich. Die Bestimmung des neuen § 25 lautet: „Auf den Vertrag soll dasjenige Recht angewandt werden, das die Parteien zur Zeit des Vertragsabschlusses, oder später, entweder auf den ganzen Vertrag, oder nur auf ein Teil des Vertrages gewählt haben. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein, oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben.”

[8] Zur Rechtswahl im IPR-G vor der Modifizierung siehe *Burián* Op. cit Fn. 1.34 ff.
[9] Dazu.u. A.: *Mádl*, Die Parteiautonomie im ungarischen Internationalen Privatrecht, Acta Iuridica Academiae Scientarium Hungaricae 1989, 291 ff.

Vermutlich wollte der ungarische Geseztgeber die Bestimmungen über die Rechtswahl so gestalten, dass sie mit den Bestimmungen der Rom I. Verordnung übereinstimmten. Dieses Ziel hat die Modifizierung aber nicht erreichen können, es hat Unsicherheit geschafft. Die Formulierung des neuen § 25 betreffend der Teilrechtswahl ist deswegen missglückt, weil sie wörtlich genommen zu einer solchen Auslegung führen kann, dass ein, nur für einen bestimmten Teil des Vertrages gewählte Recht für den ganzen Vertrag anwendbar sein sollte. Das ist aber nicht der Fall, und eine solche Auslegung – wie aus der knappen Begründung des Entwurfes zu entnehmen ist - entspricht der Wille des Gesetzgebers nicht. Genauso, wie im alten Recht, gibt es weiterhin keine Bestimmungen über auf die Zustandekommen und der Gültigkeit der Rechtswahl massgebliche Recht und sowohl die Änderung einer Rechtswahl, als auch deren Folgen bleiben unerwähnt.

Missglückt sind die neuen Bestimmungen des IPR-G auch über die stillschweigende Rechtswahl. Die Modifizierung widerholt an jener Stelle wort-wörtlich den ungarischen Text des Römischen Übereinkommens, obwohl die Rom I. Verordnung sich nicht mehr mit einer hinreichenden Sicherheit zur Feststellung der stillschweigenden Wahl eines Rechts begnügt, sondern Eindeutigkeit fordert. Ein zusätzliches Problem, - worauf hir nur kurz Hingewiesen werden kann – besteht darin, dass der ofizielle ungarische Text beider Verordnungen an vielen Stellen unpünktlich und irreführend ist.[10] Am auffälligsten ist eben diese Unpünktlichkeit an jener Stelle. Der ofizielle ungarische Text der Rom I. Verordnung erfordert zur Feststellung einer stillschweigenden Rechtswahl auch nur eine „hinreichende Sicherheit". Dieses Versehen lebt also weiter im IPR-G. Eine Korrektur des Textes sowohl der Verordnung, als auch des IPR-G wäre an jener Stelle unerlässlich, um die Grenze zwischen dem hypotetischen und dem stillschweigenden Rechtswahl nicht zu verwischen.

Das, was die Verordnung offenlässt und das IPR-G auch nicht eindeutig bestimmt – nämlich die Frage bis zu welchem Zeitpunkt kann ein Recht nachträglich gewählt, oder geändert werden – hat der Gesetzgeber mit der wagen Formulierung aus dem alten Gesetz „bis später" weiterhin offen gelassen. Meines erachtens sollte man eine Änderung des anwendbaren Rechts im verfahren gesetzlich nur im ersten Instanz, bis zur Abschliessung der Beweisaufnahme zulassen. Die ungarischen Gerichte waren in dieser Hinsicht grosszügiger[11],

[10] Zur Problematik des ungarischen Textes betreffend von Rom I. siehe: *Burián*, Európai kollíziós jog magyarul – nyelvi pontatlanságok a Róma I. rendeletben (Europäisches Kollisionsrecht auf ungarisch – sprachliche Unpünktlichkeiten in der Rom I. Verordnung)

[11] Aus der Praxis des Ungarischen Obersten Gerichtshofes: Legf. Bir. Pf. III. 20 895/1992. sz.; Legf. Bir. Pf. IV. 22 046/1993.sz.; Legf. Bir.Pf. III. 20 998/1995. sz.

und haben eine Änderung auch im Appelationsverfahren zugelassen, was meiner Meinung nach zu Rechtsmissbrauch führen kann.

B. Die Bestimmungen über das mangels einer Rechtswahl anzuwendende Recht

Zurecht bemerkt die Begründung des Änderungsgesetzes, dass der Kreis der von der Rom I. Verordnung nicht erfassten vertraglichen Rechtsverhältnissen relativ gering ist. Diesen engen Raum hat der ungarische Gesetzgeber nicht gänzlich ausgefüllt. Gewiss wird ein Teil der in Art. 1 Abs. 2. der Rom I. Verordnung aufgezählten Rechtsverhältnissen nicht vertragsrechtlich qualifiziert. Traditionell gehören z.B. der Personenstand, die Rechts-, Geschäfts-, und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen zu den Vorfragen, die selbständig, durch die lex personae angeknüpft werden. Zurecht kritisiert aber *Vékás* dass die nationalen Kollisionsnormen keine Bestimmungen u.a. über Ehegüterstandsvereinbarungen, erbrechtlichen Vereinbarungen, Schieds-, und Gerichtsstandsvereinbarungen und über den Umfang der Vertretung enthalten. Es ist weiterhin fraglich, ob die bisherigen, Kollisionsregel über die Verpflichtungen aus Wertpapieren, die weiterhin unverändert in Kraft bleiben, funktionsfähig sind.[12]

Zwar hat der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, unnötige Verdoppelungen und Paralellvorschiften auszuschliessen, ist es ihm nicht immer gelungen. Weiterhin in Kraft bleibt z.B. die Kollisionsrechtliche Bestimmung über die an Versteigerungen abgeschlossenen Verträgen, die zwar inhaltlich mit der Regelung von Rom I. übereinstimmt, aber eben deswegen hätte geschtrichen werden sollen.

Die Auffangregel des § 28, die in ihrem Wortlaut den zweiten Halbsatz des früheren, ausser kraft gesetzten § 29. des IPR-G widerholt („Für übrigen [in den voherigen §-en des Gesetztes nicht erwähnten L.B.] Verträgen soll mangels einer Rechtswahl dasjenige Recht angewandt werden, zu dem der Vertrag – gemäss der wesentlichen Elemente des vertraglichen Rechtsverhältnisses am meisten anknüpft”) entspicht inhaltlich der Bestimmung der Art. 4. Abs (3) der Rom I. Verordnung, und ist deswegen unnötig, und – wegen seiner im vereinheitlichten europäischen Kollisionsrecht ungewöhnten Sprachgebrauch – kann den Schein erwecken, dass die beiden Regel unterschiedliche Massstäbe setzen.

Unnötig bleiben die Vorschriften des IPR-G über den Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts inhaltlich ohne Änderung weiter in Kraft, da die dort geregelten Fragen von der Rom I Verordnung – zum Teil inhaltlich gleich, zum Teil inhaltlich

[12] *Vékás* Op. cit. Fn. 3. 323.

abweichend und detailliereter erfasst sind. Jene Vorschriften des alten IPR-G hätten ohne weiteres geschtrichen werden können.[13]

4. Ausservertraglichen Schuldverhältnisse

Die Neuregelung der Kollisionsnormen der Ausservertraglichen Schuldverhältnisse durch die Gesetzesänderung gibt nicht weniger Grund zur Kritik, als die Modifizierung des Vertragsrechts. Es ist kaum verständlich, dass die, in der Allgemeinen Begründung des Änderungsgesetzes deklarierten, oben erwähnten Zilele, die Harmonisierung mit der Regime der Verordnungen, und die Modernisierung der Bestimmungen des ungarischen IPR-G hier noch weniger zur Geltung kommen als im internationale Vertragsrecht. Dass das nicht aus Versehen stammt, kann man von der detaillierten Begründung der betreffenden Normen der Gesetzesänderung herauslesen: „Das Gesetz – ausser der Veränderung der Nummerierung der einzelnen Paragraphen – lässt die Bestimmungen des Gesetzes über die ausservertraglichen Schuldverhältnisse, die von der Rom II. verordnung nicht erfasst sind, Inhaltlich grösstenteils unbetastet. Die einzige Veränderung ist das Weglassen der bisherigen starren besonderen Vorbehalte, die kein richterilches Ermessen zugelassen haben. In jener Hinsicht genügt die allgemeine Vorbehaltsklausel des § 7….”[14]

Schon der neue Tiltel dieses Abschnitts „Ausservertraglichen Schuldverhältnisse” ist irreführend. Das IPR-G regelt – genauso, wie das alte Gesetz – nur das internationale Deliktsrecht und die ungerechtfertigte Bereicherung. Die Änderungen betreffen lediglich das internationale Deliktsrecht. Die Bestimmungen des ungarischen internationalen Deliktsrechts sind seit langer Zeit zurecht kritisiert worden.[15] Die Regelung war schon zZ. des Inkafttretens des Gesetzes nicht zeitgemäss. An jenen konservativen Bestimmungen ist praktisch nichts Geändert worden. Die Afrechterhaltung der lex loci delicti als Hauptregel, die Beibehaltung des Günstigkeitsprinzips in dem Sinne, dass bei Distanzdelikten der Geschädigte weiterhin keine Wahlrecht besitzt, sondern allein das Gericht darüber entscheidet, ob die lex damni dem Geschädigten günstiger ist, die Ausnahme des gemeinsamen ständigen Wohnsitzes anstatt - wie in der Verordnung - das gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt als Ausnahme zu bestimmen, und die Ermangelung einer Ausweichsklausel, sind ohne einen überzeugenden Grund von der europäischen Massstäben weit entfernt, und auch dann nicht annehmbar, wenn

[13] Gleicher Meinung ist *Vékás* Op. cit. Fn. 3. 323.
[14] Amtliche Begründung zu § 3. des Änderundsgesetzes (Übresetzung des Verfassers)
[15] *Burián*, Das ungarische internationale Deliktsrecht. Geschichte – gesetzliche Regelung – Gerichtspraxis Erwägungen de lege ferenda, in *Posch* Op. cit Fn.2. 77 ff.

sie in der Praxis kaum eine Bedeutung haben werden, da die einzig praktisch wichtige Deliktsart, das vom Rom II. nicht erfasst wird – die Pesönlichkeitsverletzungen – im ungarischen Gesetz nicht im Deliktsrecht, sondern im Personenrecht behandelt wird.

Kaum verständlich ist weiter, dass das ungarische IPR-G die Parteiautonomie im internationalen Deliktsrecht und im Recht der ungerechtfertigten Bereicherung auch nach dem Inkrafttreten der Rom II. Verordnung nicht anerkennt. Zwar muss man mit den Bestimmungen der Verordnung über die Rechtswahl nicht unbedingt in allen Details einverstanden sein[16], das ändert aber nichts daran, dass eine totale negation der Parteiautonomie in diesem Bereich nicht haltbar ist.

Schlussfolgerung

Mit dem inkrafttreten des Gesetzes Nr. IX. 2009. wurde die seit gut 15 Jahren begonnene schrittweise Modifizierung des ungarischen IPR-G fortgesetzt. Die vom Gesetzgeber deklarierten Ziele der Modifizierung sind diesmal bestenfalls nur zum Teil erreicht worden. Anstatt eine moderne, mit dem vereinheitlichten europäischen internationalen Schuldvertragsrecht harmonisierende Regelung zu schaffen, hat man das alte Recht an vielen Stellen ohne einen ersichtlichen Grund weiter gelten lassen. Dadurch hat man ein unnötig zweispuriges IPR geschafft, das die Arbeit des Rechtsanwenders keineswegs erleichtern wird.

[16] Zur Kritik siehe: *Burián*, Die Parteiautonomie im IPR der ausservertraglichen Schuldverhältnisse nach der Rom II. Verordnung, Acta Facultatis Politico-iuridicae Universitatis Scientarium Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae Tom. XLVII (2010) Zz. im Druck